

Aktenzeichen:
154 C 984/24



Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstraße 15,
49205 Hasbergen

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 06.03.2025 auf Grund des Sachstands vom 20.02.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, das Grundstück des Klägers, [REDACTED] zu befahren und zu wenden, es sei denn, dass der Kläger hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskos-

ten des Rechtsanwaltes Jan Bröcker in Höhe von 367,23 € sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 2 % und der Beklagte 98 %.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 € vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 1.530,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Gestritten wird um Unterlassungsansprüche nach unberechtigter Nutzung eines Privatparkplatzes durch den Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer eines Parkplatzes in der [REDACTED]. An der Örtlichkeit hat der Kläger Schilder aufstellen lassen, die das Gelände als Privatgrundstück kennzeichnen und das Wenden und Parken auf der Fläche ausdrücklich untersagen. Zugleich enthalten die Schilder folgende Formulierung:

„Kein Wende-/Parkplatz Für widerrechtliche Handlungen, Parken der Wenden werden min 30,-€ Vertragsstrafe zzgl. Auslagen“

Wegen des genauen Aussehens der Örtlichkeit und der Beschilderung wird auf die Fotoanlage K1 zur Klageschrift verwiesen.

Am 24.2.2024 wendete der Beklagte ohne Erlaubnis des Klägers auf der betreffenden Fläche.

Der Kläger ließ anwaltlich eine Abmahnung aussprechen. Ihm entstanden außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € und Kosten durch Einholung einer Halterauskunft in Höhe von 5,10 €.

Der Kläger ist der Meinung, auch die kurzfristige Verletzung seiner Eigentumsrechte verschaffe ihm einen Unterlassungsanspruch.

Der Kläger beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, das Grundstück des Klägers,**

[REDACTED] zu befahren und zu wenden, es sei denn, dass der Kläger hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt hat;

2. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 367,23 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er meint, das wenige Sekunden dauernde Wenden begründe noch keine verbotene Eigenmacht in Form einer Besitzstörung. Zudem sei die Einschaltung eines Anwalts nicht erforderlich gewesen.

Einen ursprünglich geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30,-- € hat der Kläger mit Schreiben vom 20.02.2025 zurückgenommen.

Im Übrigen wird zur Darstellung des Sach- und Streitstandes im Einzelnen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und - nach Teil-Rücknahme - in vollem Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt ihr nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Zwar hat der Beklagte bereits formlos erklärt, er werde in Zukunft nicht mehr an besagter Stelle wenden. Dies lässt das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers aber nicht entfallen. Denn selbst der Zugang einer vom Schuldner abgegebenen notariellen Unterlassungserklärung beseitigt nicht das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für eine gerichtliche Verfolgung des Unterlassungsanspruchs (BGH NJW 2017, 171, beck-online). Solange aus einer notariell beurkundeten Unterlassungserklärung mangels Zustellung eines Androhungsbeschlusses nach § 890 II ZPO oder Ablaufs der Wartefrist des § 798 ZPO nicht vollstreckt werden kann, verfügt der Gläubiger nämlich nicht über eine dem gerichtlichen Titel in der Hauptsache gleichwertige Vollstreckungsmöglichkeit, weil zwischenzeitliche Verstöße des Schuldners gegen seine Unterlassungspflicht nicht geahndet werden können und es somit an der effektiven Sicherung der Unterlassungspflicht fehlt (BGH a.a.O.).

2. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte es in Zukunft unterlässt, das Grundstück des Klägers zu befahren und dort zu wenden, § 1004 BGB.

a) Der Beklagte hat das Eigentum des Klägers verletzt, indem gegen dessen Willen den Parkplatz befahren hat. Auch diese kurzfristige Eigentumsstörung erfolgte widerrechtlich. § 1004 BGB kennt für die Eigentumsbeeinträchtigung – anders als etwa § 906 Abs. 1 S. 1 BGB – keine Erheblichkeitsschwelle. Das Ausschließungsrecht aus dem Eigentum gilt im Ansatz unbegrenzt. Daher stellt jede auch noch so unerhebliche Störung eine tatbestandliche Beeinträchtigung ist, die der Eigentümer grundsätzlich auch nicht dulden muss. Allenfalls kann dem Eigentümer im Einzelfall nach dem Gebot von Treu und Glauben verwehrt sein, die Beseitigung bzw. Unterlassung einer nur unerheblichen Beeinträchtigung zu verlangen, sodass dem Störer eine Einrede aus § 242 zusteht (BeckOGK/Spohnheimer, 1.11.2024, BGB § 1004 Rn. 73-73.1, beck-online).

b) Das Verlangen des Klägers widerspricht nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben. Der Kläger hat durch Aufstellen unmissverständlicher Schilder deutlich gemacht, dass er sein Grundstück - wozu er als Eigentümer das Recht hat - nicht zum Wenden zur Verfügung stellen möchte. Dies erscheint dem Gericht auch nicht als völlig unverständlich: Wird eine Parkfläche regelmäßig von fremden Personen zum Wenden genutzt, führt dies nicht nur zu einer größeren Abnutzung, sondern insbesondere auch zu einer Gefahrerhöhung für die Anlage, etwa die Randeinfassungen und dort berechtigterweise geparkten Autos. Dass der Kläger diese Gefahr minimieren möchte und er sich dabei auf sein Eigentumsrecht stützt, ist keineswegs schikanös, sondern ein berechtigtes Anliegen. Darüber hat sich der Beklagte offenbar bewusst hinweggesetzt.

c) Ohne titulierten Unterlassungsanspruch besteht auch eine Wiederholungsgefahr, weil der Beklagte bei einem weiteren Verstoß keine Konsequenz zu befürchten hätte. Daher genügt eine einfache Erklärung nicht, eine Wiederholung unterlassen zu wollen (Anders/Gehle/Anders, 83. Aufl. 2025, ZPO Vor § 253 Rn. 47, beck-online). Schon das einmalige unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt. Eine Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (BGH NJW 2012, 3781 Rn. 12, beck-online).

3. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Erstattung der Kosten von 5,10 Euro für die Halterermittlung. Diese Aufwendungen waren zur Vorbereitung der an den Beklagten gerichteten Unterlassungsaufforderung erforderlich und sind daher gem. §§ 683, 677, 670 BGB ersatzfähig (BGH NJW 2012, 3781 Rn. 13, beck-online).

4. Schließlich kann der Kläger den Ersatz der ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen, §§ 683, 677, 670 BGB. Nach § 670 BGB sind ersatzfähig solche Aufwendungen, die der Geschäftsführer den Umständen nach für erforderlich halten darf. Entscheidend ist, was er nach

sorgfältiger Prüfung der ihm bekannten Umstände vernünftigerweise aufzuwenden hatte. Dies kann nicht allgemein bestimmt werden, sondern bemisst sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, deren Würdigung der tatrichterlichen Beurteilung obliegt (BGH NJW 2012, 3781 Rn. 15, beck-online). Zwar ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts dann nicht erforderlich, wenn der von der Störung Betroffene anlässlich vorangegangener Verstöße Dritter diese in der Vergangenheit anwaltlich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert hat und er daher über die Vorgehensweise bei der Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs informiert ist (BGH a.a.O. 16, beck-online). Das ist vorliegend aber nicht festzustellen. Der Beklagte trägt hier sichtlich ins Blaue hinein vor.

Zudem hat der Beklagte das Eigentum des Klägers verletzt, § 823 Abs. 1 BGB. Er schuldet daher auch unter diesem Gesichtspunkt Schadensersatz. Die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten sind Teil des Schadensersatzanspruchs.

5. Soweit der Kläger ursprünglich einen Anspruch auf Zahlung einer „Vertragsstrafe“ geltend gemacht hatte, hat er die Klage zurückgenommen

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Allein dem Beklagten gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, war nicht möglich. Denn Voraussetzung dafür ist, dass zum einen eine nur geringfügige Zuvielforderung vorliegt (was hier der Fall ist), und dass zum anderen keine oder nur geringfügig höhere Kosten verursacht worden sind (was wegen des Gebührensprungs durch die Zuvielforderung nicht zutrifft). Die Kostenquote ergibt sich aus dem Verhältnis des zurückgenommenen Klageteils zum titulierten Anspruch.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

7. Den Streitwert für den Unterlassungsanspruch bewertet das Gericht mit 1.500,-- €, so dass sich inklusive des (zurückgenommenen) Antrags zu Ziff. 3 - der Antrag zu Ziff. 2 betrifft nicht streitwerterhöhende Nebenforderungen - ein Gesamtstreitwert von 1.530,-- € ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle